

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

XII ZR 256/99

vom

10. April 2002

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 2002 durch die

Richter Gerber, Weber-Monecke, Prof. Dr. Wagenitz, Dr. Ahlt und Dr. Vézina

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des

Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 4. August

1999 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1

ZPO).

Streitwert: אַטזע 2 25.042 יהש 7דואטזע DM)

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat

im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO a.F. in der

Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -

BVerfGE 54, 277).

Es erscheint zweifelhaft, ob der mit der Befriedigung des Gläubigers

durch einen Gesamtschuldner einhergehende Forderungsübergang auf den

Gesamtschuldner eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 727 (i.V. mit § 731)

ZPO begründet, die dem Gesamtschuldner die Möglichkeit einer Titelum-

schreibung nach Maßgabe dieser Vorschriften eröffnet (verneinend: OLG Düs-

seldorf FGPrax 1995, 210 und NJW-RR 2000, 1596; im Grundsatz - z.T. unter

Hinweis auf die Schwierigkeit, die Höhe des Ausgleichsanspruchs und damit des Forderungsübergangs in der Form des § 727 Abs. 1 ZPO nachzuweisen bejahend: KG NJW 1955, 913; Zöller/Stöber ZPO 23. Aufl. § 727 Rdn. 7; Thomas/Putzo ZPO 24. Aufl. § 727 Rdn. 12; Musielak/Lackmann ZPO 2. Aufl., § 727 Rdn. 8; MünchKomm/Wolfsteiner ZPO 2. Aufl., § 727 Rdn. 19; Stein/Jonas/Münzberg ZPO 21. Aufl. § 727 Fn. 70; vgl. auch BayObLG NJW 1970, 1800, 1801 f.). Die Frage kann dahinstehen. Da, wie das Oberlandesgericht zu Recht ausführt, dem Kläger kein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB zusteht, kommt auch ein Forderungsübergang auf den Kläger nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht in Betracht. Für eine Titelumschreibung ist schon deshalb kein Raum.

| Gerber |      | Weber-Monecke |        | Wagenitz |
|--------|------|---------------|--------|----------|
|        | Ahlt |               | Vézina |          |